

Herrn Bezirksverordneten
Mike Szida, Fraktion der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

die Bezirksbürgermeisterin



Kleine Anfrage KA-0558/IX

über

Gemeinschaftsgärten in Pankow vom Bezirksamt nicht erwünscht?

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Gemäß BVV-Beschluss zu VIII-0743 vom 14.08.2019, ein Konzept zur Umsetzung eines Nachbarschaftsprojektes für Gemeinschaftsgärten im Blankensteinpark zu entwickeln, hat das Bezirksamt mit der Initiative „Kunst & Gemüse“ am 25. März 2021 eine entsprechende Kooperationsvereinbarung für eine Teilfläche am ehemaligen Pförtnerhaus, zunächst begrenzt auf 2 Jahre, abgeschlossen. Jetzt soll die Initiative die Fläche beräumen, erst bis zum 14.04.2023, nach einer Fristverlängerung nunmehr bis zum 28.04.2023.

1. Aus welchen Gründen heraus sieht das Bezirksamt keine Möglichkeit, ungeachtet formaler Gründe, die Kooperationsvereinbarung zu verlängern oder eine neue abzuschließen?
Nach einem Vor-Ort-Termin am 25.04.2023 werden die Vertragsverhandlungen mit dem Verein wiederaufgenommen. Die Räumungsaufforderung ist zunächst bis zum Ende der Verhandlungen ausgesetzt.
2. Die Gründe und Bedarfe vor Ort, die Grundlage der BVV-Beschlüsse VIII-0156 und VIII-0743 waren, bestehen naturgemäß weiterhin. Wie vereinbart das Bezirksamt seine Untä-

tigkeit mit dem klaren Wunsch der BVV nach einer dauerhaften Umsetzung eines Gemeinschaftsgartens im Blankensteinpark?

Eine Untätigkeit des Bezirksamtes kann hier nicht gesehen werden. Ein Gemeinschaftsgarten kann für einige Bürger eine Bereicherung darstellen. Die Kooperation mit der Initiative wurde als befristetes Pilotprojekt aufgesetzt. Ein neuer B-Plan für den Blankensteinpark wird derzeit erstellt.

3. Wie erklärt das Bezirksamt die überaus ungewohnt kurze Reaktionszeit vom Auslaufen der Kooperationsvereinbarung am Sonnabend, dem 25. März 2023 und der unmittelbar erfolgten Räumungsaufforderung am Morgen des Montags, dem 27. März 2023 und kann man zukünftig regelmäßig ein derart unverzügliches Handeln der Bezirksverwaltung erwarten?

Der bestehende Nutzungsvertrag regelt klar die Handlungsverantwortung. Nachdem die Initiative, wie vertraglich vereinbart 6 Monate vor Ablauf der Nutzungsverbarung, keinen Kontakt zum Bezirksamt aufgenommen hatte, war der Schriftverkehr ab dem 27.03.2023 eine logische Folge. Es war ein verwaltungsrechtlicher Vorgang innerhalb der Wiedervorlage.

4. Wie hat das Bezirksamt dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Initiative „Kunst & Gemüse“ um ein ehrenamtlich geführtes Urban Gardening Projekt handelt, insbesondere mit Blick auf das Fehlen eines konkreten Datums des Auslaufens der Kooperationsvereinbarung in derselben, welches also lediglich aus dem Datum der Unterzeichnung ableitbar ist?

Der Vertrag regelt unter § 1 Strich 2 die Vertragslaufzeit, in Einheit mit dem Datum des Vertragsabschlusses. Diese Regelung ist eindeutig und kann nicht missverstanden oder fehlinterpretiert werden.

5. Wie verhält sich das Bezirksamt, als ein in Pacht- und ähnlichen Verträgen deutlich erfahrener und somit überlegener Vertragspartner, zu einer möglicherweise hieraus resultierenden Mitwirkungs- oder Hinweispflicht bzgl. des bevorstehenden Auslaufens der Kooperationsvereinbarung? Insbesondere angesichts der langen Verlängerungsfrist von 6 Monaten laut Kooperationsvereinbarung und einem offensichtlich fehlenden Beendigungswillen des Vertrages seitens der Initiative „Kunst & Gemüse“?

Der berufliche Hintergrund der Mitglieder des Vereins ist uns nicht im Einzelnen bekannt. Das Thema Kooperationsvereinbarung oder Pflegevereinbarungen wird im Bezirksamt durch die Gruppe Grünunterhaltung und Pflege betreut, welche nicht annähernd ausreichend personell ausgestattet ist. Diese als überlegenen Vertragspartner zu bezeichnen, verkennt völlig die Realität, da bereits die Bewältigung der Kernaufgaben (Verkehrssicherheit) die zuständigen Mitarbeiter vollumfänglich beschäftigt. Aus diesem Grund sind die Regelungen sehr einfach und verständlich abgefasst. Juristische Zusatzkenntnisse sind nicht erforderlich. Darunter fällt auch die ausgewiesene Überlagerungsfrist, die es beiden Parteien erlaubt, langfristig zu planen.

6. Ist das Bezirksamt seinerseits seinen in der Kooperationsvereinbarung niedergelegten Verpflichtungen vollumfänglich nachgekommen? Wurde insbesondere gemäß § 3 (10) die Fläche 1x jährlich gemeinsam in Augenschein genommen? Bitte konkrete Angaben mit Datum und Beteiligten/Funktion. Wurden etwaige Beanstandungen vertragsgemäß der Initiative mitgeteilt? Bitte konkrete Angaben zu Zeitpunkt und Art der Beanstandungen.

Beide Vertragspartner haben sich nicht vollumfänglich an die Verpflichtungen aus der Vereinbarung gehalten.

Unter anderem sind dies:

- Anlage, Bepflanzung und Pflege von urban gardening-Flächen und den Nebenflächen auf der o.g. Teilfläche
- Entfernung von Unrat (z. B. Scherben, Getränkeflaschen etc.) im Bereich der genutzten Flächen inkl. Nebenflächen auf der o.g. Teilfläche
- Meldung von Schäden und Gefahren (z. B. an Vegetation oder Ausstattungen bzw. am Gebäude) an die Kommune
- Bei der Bepflanzung der Patenschaftsfläche sind einheimische und standortgerechte Pflanzenarten zu bevorzugen Die zur Verwendung vorgesehenen Pflanzen sind im Vorfeld mit dem Inspektionsleiter abzustimmen und bestätigen zu lassen. Nicht zulässig sind sehr giftige und giftige Pflanzen, besonders dornige oder invasive Arten nichtheimischer Herkunft. Auch Abgrabungen oder Auffüllungen müssen mit dem Pflegerevier abgestimmt und schriftlich bestätigt werden, z. B. Anzahl, Größe, Höhe von Hochbeeten.
- Es ist dem Paten nicht gestattet, bauliche Veränderungen auf der Patenschaftsfläche vorzunehmen. Die genutzte Fläche ist eine öffentliche Grünanlage und muss auch öffentlich zugänglich gehalten bleiben. Einzäunungen der Fläche sind grundsätzlich nicht gestattet. Unter Umständen notwendige Schutzmaßnahmen (z.B. gegen Hunde) sowie Markierungen, Hinweisschilder, o. ä. sind in Größe, Anzahl und Material im Vorfeld abzustimmen.
- Für Baumpflegemaßnahmen müssen die Bäume zugänglich bleiben. Sofern mit Hubbühne gearbeitet werden muss, muss eine Zu- und Abfahrt oder Wendemöglichkeit bestehen. Die Verkehrssicherungspflicht für die Bäume bleibt beim Bezirk.

Aus diesem minderschweren Versäumnis kann mitnichten ein Recht auf Nichteinhaltung der Fristen begründet werden. Zu keiner Zeit lag der Kooperationsvereinbarung ein Begehungsprotokoll mit abgestimmten Terminen zu Grunde. Aufgrund von Personalwechsel und der Coronapandemie ist es zu keinem gemeinschaftlichen Termin gekommen.

7. Sofern keine Inaugenscheinnahme und/oder Beanstandungen erfolgten: Wie beurteilt das Bezirksamt dieses Unterlassen hinsichtlich des möglichen Vorwurfs eines Rechtsmissbrauchs?

Ein Hintergrund für einen möglichen Vorwurf eines Rechtsmissbrauches kann nicht erkannt werden.

8. Weshalb wurde ein rechtzeitiger Hinweis auf das bevorstehende Auslaufen der Kooperationsvereinbarung nicht zugleich als Gelegenheit genutzt, auf die vorgeblich bestehenden Beanstandungen hinzuweisen und entsprechend der Kooperationsvereinbarung auf deren Beseitigung binnen einer Frist von 10 Werktagen hinzuwirken?

Ein zusätzlicher und zeitlich undefinierter rechtzeitiger Hinweis auf das bevorstehende Auslaufen der Vereinbarung war nicht notwendig. Bei den zuständigen Mitarbeitern gab es personelle Wechsel und die Coronapandemie erschwerte uns die Kernaufgaben einzuhalten. Es lagen zwar Beanstandungen vor, aber auf Grund der höheren Priorität anderer Sachverhalte (Verkehrssicherheit, Kernaufgaben) fand keine Bearbeitung statt.

9. Aufgrund welcher nachprüfbaren Erhebung oder anderweitigen Feststellungen gelangte das Bezirksamt zu der Einschätzung einer Zunahme der Rattenpopulation im Blankensteinpark? Worauf begründet das Bezirksamt seine Annahme der alleinigen Kausalität mit dem Urban Gardening Projekt, insbesondere angesichts zweier Supermärkte in unmittelbarer Nähe, der regelmäßigen Übernutzung der Grünanlage durch sog. „Party-People“, des wilden Campings in der Grünanlage sowie der anhaltenden Vermüllung des Blankensteinparks?

Die Zunahme der Meldungshäufigkeit liegt dieser Feststellung zu Grunde. Das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) sieht keine alleinige Kausalität, sondern eine deutliche Steigerung im betreffenden Zeitraum. Feststellungen durch bezirkliche Mitarbeiter oder im Rahmen von eingegangenen Beschwerden werden nicht statistisch ausgewertet oder in einem Kataster dokumentiert.

10. Teilt das Bezirksamt die Einschätzung, dass die Schädlingsbekämpfung in öffentlichen Grünanlagen, ebenso wie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, allein Aufgabe des Bezirksamts ist und diese nicht auf Privatpersonen abgewälzt werden kann?

Selbstverständlich ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung allein Aufgabe des Bezirksamtes. Eine anderslautende Aussage wurde nie getroffen. In der Kooperationsvereinbarung wurde klar geregelt, dass bei gefährdenden Umständen eine sofortige Meldung an uns zu erfolgen hat.

11. Trifft es zu, dass sich wohnungslose Personen bereits lange vor Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der Initiative „Kunst & Gemüse regelmäßig im Eingangsbereich des Pfortnerhauses niedergelassen haben? Welche Maßnahmen wurden seitens des Bezirksamtes zur Unterstützung der Wohnungslosen ergriffen, z. B. aufsuchende Sozialarbeit etc.?

Es gab zwar auch vereinzelt vorher Obdachlose vor Ort, aber nicht in der Häufigkeit. Das sich nicht nur in Grünanlagen, sondern in den meisten öffentlichen Räumen wohnungslose Menschen aufhalten, ist jederzeit im Stadtbild sichtbar. Wir nehmen dieses Thema sehr ernst und haben im Bezirksamt einen Leitfadens AG-Obdachlosigkeit entwickelt. An diesen Leitfaden halten sich alle Mitarbeiter. Hierzu zählt auch der Kontakt zum

Sozialamt sowie zu der Help Stiftung, die das Bezirksamt unterstützt, den wohnungslosen Menschen Alternativen aufzuzeigen und Unterstützung anzubieten. Das ist Teil des täglichen Wirkens.

12. Teilt das Bezirksamt die Einschätzung, dass unterstützende Maßnahmen von Wohnungslosen Personen im öffentlichen Raum ureigenste Aufgabe des Bezirksamts ist und diese nicht auf Privatpersonen abgewälzt werden kann?

Siehe Antwort 10 und 11.

13. Welche Maßnahmen wurden hinsichtlich der stadtwweit bestehenden Problematiken der Rattenpopulation, der Übernutzung öffentlicher Grünanlagen und der zunehmend in Erscheinung tretenden Wohnungslosigkeit seitens des Bezirksamts der Initiative „Kunst & Gemüse“ auferlegt bzw. von dieser erwartet und aufgrund welcher Rechtsgrundlage(n) wurden etwaige Aufgabenbereiche, inklusive der entsprechenden hoheitlichen Rechte, auf diese übertragen?

Eine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben ist nicht möglich.

14. Wie beabsichtigt das Bezirksamt dem, sich angesichts des Gesamtbildes seiner Vorgehensweise objektiv aufdrängenden Eindrucks, hier gezielt auf eine Beendigung der Kooperationsvereinbarung hingewirkt zu haben, entgegenzutreten?

Das Bezirksamt muss ein solch haltlose Behauptung nicht entgegenwirken. Das Bezirksamt hat keine Handlungen verhindert oder beeinflusst, die auf Seiten der Initiative lagen. Der Initiative war es jederzeit möglich, ihren Teil der Kooperationsvereinbarung zu erfüllen und einen Verlängerungswunsch vertragsgemäß zu artikulieren. Davon durfte das Bezirksamt ausgehen.

15. Anhand welcher Kriterien gelangte das Bezirksamt zu der Einschätzung und worauf gründet es die Überzeugung, dass das Projekt Urban Gardening im Blankensteinpark nicht erfolgreich ist, wie vom Bezirksamt der Initiative mitgeteilt wurde?

Das Projekt konnte weder vom SGA ausreichend begleitet (jährliche Begehung, Kommunikation von Beanstandungen) werden, noch wurden die Inhalte der Vereinbarung durch die Initiative eingehalten. Das verstärkte Auftreten von Ratten und Obdachlosen wird auch nicht als Resultat gezielter Handlungen der Initiative gesehen, ist aber parallel zur Nutzung der Fläche aufgetreten. Aufgrund dieser Tatsache, muss festgestellt werden, dass die Kooperationsvereinbarung nicht eingehalten worden ist. Der allgemeine Zustand der Fläche entspricht nicht den Anforderungen an den öffentlichen Raum. Der ansteigende Aufwand zur Betreuung kann vom Bezirksamt durch die fehlenden personellen Ressourcen nicht abgedeckt werden.

16. Laut VzK vom 15.05.2019 zum BVV-Beschluss VIII-0156 sollte das Bürgerengagement der seit mehreren Jahren aktiven Bürgerinitiative durch das Straßen- und Grünflächenamt logistisch wie auch durch Ehrenamtsmittel unterstützt werden, z. B. durch eine Initiative zum Aufstellen und Unterhalten von Hundetütenspendern und Pflanzung von Obst-

sträuchern. Inwieweit ist diese oder eine sonstige Unterstützung seitens des Bezirksamts erfolgt?

Das Bezirksamt hat die genannte Initiativen mit der Unterstellmöglichkeit für ihre Gartengeräte, Hilfestellungen, Informationen und Geräteeinsatz unterstützt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Manuela Anders-Granitzki', written over a light blue grid background.

Manuela Anders-Granitzki